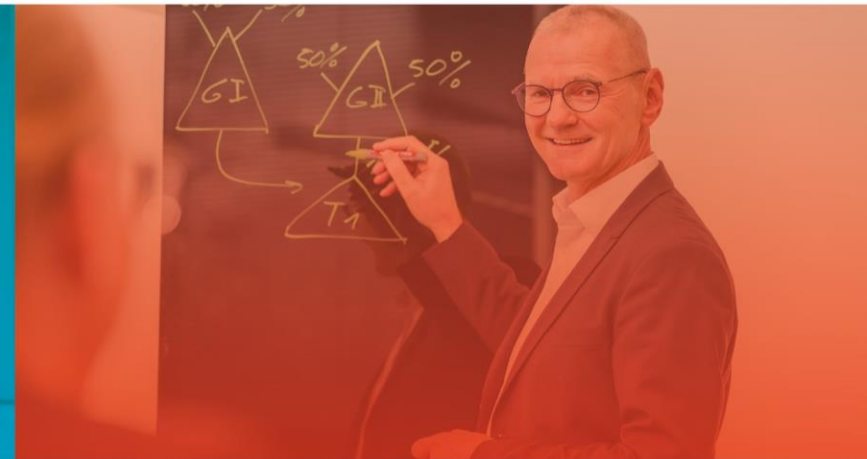
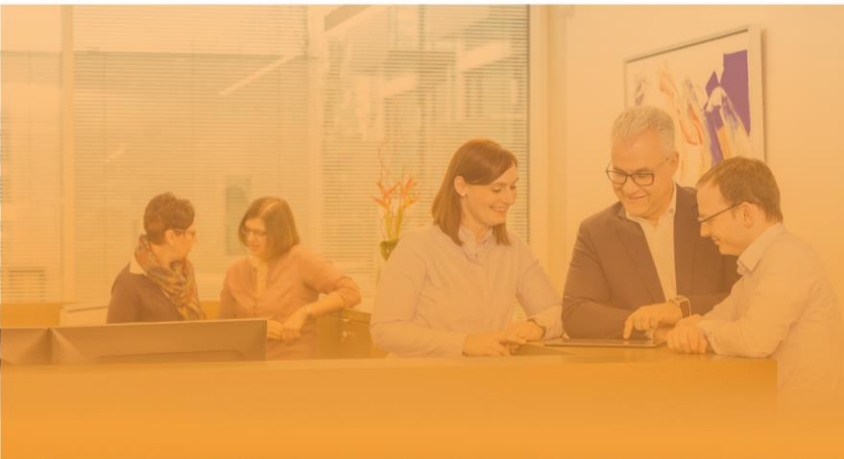


Corona-Krise

Legal part: Allgemeine rechtliche Fragen



- Unternehmer sollten sicherstellen, dass auch im Falle ihrer Erkrankung die **Handlungsfähigkeit** in ihrem Unternehmen gesichert ist.
- Es ist die Errichtung einer **notariellen Unternehmensvorsorgevollmacht** dringend zu empfehlen, weil nur diese von Behörden, Banken und Registern in der Praxis akzeptiert wird.
- Das betrifft sowohl Einzelunternehmen als auch Gesellschaften
- Gerade Einzelunternehmer sind als Inhaber des Unternehmens, als Arbeitgeber und als unmittelbarer Vertragspartner aller das Unternehmen betreffender Verträge auf eine **wirksame Vertretung im Falle seiner Verhinderung** angewiesen.
- Aber auch für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ist eine Unternehmensvorsorgevollmacht sinnvoll und dringend anzuraten.
- Mithilfe einer notariellen Vorsorgevollmacht kann der Bevollmächtigte sämtliche das Unternehmen betreffende Rechtsgeschäfte vornehmen.
- Im Rahmen von Gesellschaften kann der Vollmachtinhaber auch zur Ausübung des Stimmrechts des Gesellschafters und die Befugnis, für die Gesellschaft einen Geschäftsführer zu bestellen, bevollmächtigt werden.

Das Notariatsteam steht Ihnen weiter für Beurkundungen und Beglaubigungen zur Verfügung. Wir tun alles, um Ihre sowie die Gesundheit unseres Teams soweit irgendsmöglich zu schützen. Nur ein paar Rahmenbedingungen haben sich geändert:

- Ausdrücklich empfehlen wir, Besprechungen im Vorfeld von Beurkundungen oder gegebenenfalls auch nach einer Beurkundung per Videokonferenz (wir bieten Skype, StarLeaf oder Microsoft Teams an) oder aber telefonisch auf gewohntem Niveau durchzuführen.
- Wir gehen davon aus, dass sich jeder, der sich gesundheitlich angeschlagen fühlt, erkältet ist oder unter einer Grippe leidet, von einer Beurkundung in meiner Geschäftsstelle Abstand nimmt. Gleiches gilt für das Notarteam.
- Falls eine Beurkundung in der Geschäftsstelle aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, Quarantänemaßnahmen etc. im Einzelfall nicht möglich ist, bieten wir einfache und effektive Lösungen an, z.B. die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht oder aber die Vertretung durch einen vollmachten Vertreter (soweit erforderlich im Einzelfall auch durch Mitarbeiter unserer Kanzlei) und die spätere Genehmigung der Urkunde bzw. Vollmachtsbestätigung.
- Wir weisen darauf hin, dass die Tätigkeit bei Behörden, insbesondere den Grundbüchern und Handelsregisterabteilungen der Amtsgerichte inzwischen eingeschränkt ist. Dies bedeutet, dass Eintragungen, die in der Vergangenheit innerhalb weniger Tage durchgeführt werden konnten, nun erheblich länger dauern können. Hinzukommt, dass Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Amtsgerichten nicht mehr wie üblich zur Verfügung stehen. Ggf. kann hier die notarielle Rangbescheinigung helfen, die ich gern für Sie vorbereite.
- Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

- Den Arbeitgeber trifft eine **Fürsorgepflicht** gegenüber den Arbeitnehmern. Das erfordert insbesondere Aufklärung über Infektions- und Erkrankungsrisiken, Hygienevorkehrungen, Aufforderungen über die Mitteilung von Reisen in Risikogebiete sowie Schutzmaßnahmen bei Infektionsfällen.
- Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zur **Fortzahlung des Gehalts** verpflichtet, wenn eine Behörde die Schließung des Betriebes angeordnet hat. Hier können unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen.
- Bei **Erkrankungen von Mitarbeitern** gelten selbstverständlich die Regeln zur Entgeltfortzahlung.
- Auch im Falle von infektionsbedingten **Präventivmaßnahmen** können Arbeitnehmer einen Anspruch auf Vergütungsfortzahlung oder Entschädigung haben.
- Arbeitnehmer haben **Dienstreisen** grundsätzlich anzutreten, wobei im Einzelfall Abweichendes gelten kann (insbesondere bei amtlichen Reisewarnungen)
- Ggf. sollte **Kurzarbeitergeld** beantragt werden.
- Weitere Informationen zum Thema Arbeitsrecht finden Sie auf unserer Website zur Corona-Krise (<https://www.pkf-wms.de/corona-krise/>).

- Darf ein Mieter aufgrund einer **behördlichen Anordnung** sein Geschäft in den Mieträumen nicht betreiben, befreit ihn das grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Zahlung der Miete.
- Entsprechendes gilt, wenn die **Belegschaft des Mieters in Quarantäne** muss oder der Mieter sein Geschäft **freiwillig** nicht betreibt (wegen Umsatzeinbußen, fehlender Laufkundschaft, etc.)
- Abweichendes kann gelten, wenn der **Vermieter** dem Mieter **keinen Zugang zu den Mieträumen gewährt**, etwa wenn der Vermieter ein komplettes Einkaufszentrum schließt.
- Ist die Mietsache eine **Ferienwohnung**, die im Bereich einer behördlichen Gebietssperrung liegt, so ist der Mieter zur Mietzahlung nicht verpflichtet, wenn er aufgrund der behördlichen Anordnung nicht zur Ferienwohnung gelangen kann.
- Grundsätzlich sind zu unrecht erbrachte Mietzahlungen zurückzugewähren.

- Angesichts von Umsatzeinbußen haben viele Unternehmen ein Interesse daran, Ihre **Ausgaben zu senken**
- Ein großer Posten unter den Ausgaben sind oft **Mietzahlungen** für Gewerberäumlichkeiten
- **Umsatzeinbußen** allein berechtigen den Mieter jedoch **nicht** dazu, die **Miete einseitig zu reduzieren** (s. o.)
- Grundsätzlich trägt der Mieter das **Verwendungsrisiko** in Bezug auf die Mietsache, also das Risiko, Umsätze mit der Mietsache zu erzielen
- Reduziert der Mieter seine Mietzahlungen, obwohl der Vermieter ihm das Mietobjekt ordnungsgemäß zur Verfügung stellt, kann das ein **Kündigungsrecht des Vermieters** begründen
- Der Vermieter kann **fristlos** kündigen, wenn der Mieter für **zwei aufeinander folgende Termine** mit der Entrichtung eines **nicht unerheblichen Teils der Miete** in Verzug ist
- Das gilt auch, wenn der **Mietrückstand** über einen längeren Zeitraum insgesamt den Betrag von **zwei Monatsmieten** erreicht

- Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich im Eiltempo ein **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** verabschiedet, welches eine **Aussetzung dieses Kündigungsrechts** vorsieht
- Danach kann der Vermieter nicht kündigen, wenn der Mieter für die Monate **April 2020 bis einschließlich Juni 2020 infolge der Ausbreitung des Corona-Virus** seine Miete nicht zahlen kann.
- Welche Anforderungen die Rechtsprechung an den **Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und Nichtleistung der Miete** stellen wird, ist derzeit noch unklar
- Mieter sollten vorsorglich an ihre **Vermieter** herantreten und **auf ihre Situation hinweisen**
- Außerdem sollten sie die **Auswirkungen auf ihren Betrieb** möglichst gut **dokumentieren**, um diese im Zweifel glaubhaft machen zu können
- Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der **Mieter nur aus Anlass**, aber nicht aufgrund **der aktuellen Situation nicht zahlt**, obwohl er dazu ohne Weiteres dazu in der Lage wäre, sollte der Vermieter ihn auffordern, diesen **Zusammenhang nachzuweisen**

- Der **Anspruch** des Vermieters auf die Miete **bleibt** grundsätzlich **bestehen**
- Da der Wortlaut des Gesetzes keine Stundung im technischen Sinne vorsieht, dürften **Verzugszinsen** in Höhe von 5%-Punkten und zwischen Unternehmern 9%-Punkten über Basiszins – derzeit also i. H. v. 4,12% bzw. 8,12% – anfallen
- Der **Kündigungsausschluss endet mit Ablauf des 30. Juni 2022**. Danach kann der Vermieter auch wegen Mietrückständen aus den Monaten April 2020 bis Juni 2020 wirksam kündigen
- Wenn über den Ablauf des Juni 2020 hinaus die Einschränkungen der Corona-Krise weiterhin anhalten, ist eine **Verlängerung des Kündigungsausschlusses** möglich
- Unabhängig von der Gesetzesänderung sollten Mieter und Vermieter eine **für beide Seiten interessengerechte Vereinbarung anstreben** und diese **rechtssicher festhalten**

- Nach dem **Infektionsschutzgesetz** haben die zuständigen Behörden weitgehende Befugnisse zur Bekämpfung von Pandemien.
- Potentiell existenzbedrohende **Betriebsschließungen** sind daher nicht auszuschließen.
- Unternehmen sollten daher unverzüglich **Vorsorgemaßnahmen** ergreifen, um diesen Fall möglichst abzuwenden. Die Vorsorgemaßnahmen sollten das Infektionsrisiko möglichst weitgehend und umfassend minimieren.
- Als Maßnahmen kommen Belegschaftsreduzierungen, Kontaktbeschränkungen und Home-Office in Betracht.
- Die Vorsorgemaßnahmen sollten **dokumentiert** werden, um sie der zuständigen Behörde oder ggf. in einer gerichtlichen Auseinandersetzung dem zuständigen Gericht vorlegen zu können.

- Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich im Eiltempo ein **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** verabschiedet, welches eine **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** in bestimmten Fällen vorsieht.
- Grundsätzlich muss das Leitungsorgan einer GmbH, GmbH & Co. KG, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft **bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung unverzüglich Insolvenzantrag** stellen.
- Um massenweise Insolvenzverfahren im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu verhindern, hat der Gesetzgeber die **Insolvenzantragspflicht zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt**. Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich.
- Die Aussetzung gilt aber nur für Fälle, in denen die **Insolvenzreife gerade Folge der Covid-19-Pandemie** ist und in denen zumindest eine **Chance auf die Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit** bestehen.

- Dem Betroffenen hilft hier allerdings eine dahingehende **gesetzliche Vermutung**: War der Betroffene am **Stichtag des 31. Dezembers 2019 nicht zahlungsunfähig**, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf der Pandemie beruht und Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht.
- Nach dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen sind an die **Widerlegung dieser Vermutung** „höchste Anforderungen zu stellen“. Wie streng die Gerichte das in der Praxis handhaben, lässt sich momentan noch nicht abschätzen.
- Trotz Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der darauf beruhenden Haftung von Leitungsorganen **verbleiben im Falle von Zahlungsfähigkeit durchaus Haftungsrisiken** für die Handelnden, wenn sie trotz Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit Verträge abschließen.

- Darüber hinaus hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, um in der aktuellen Krise die **Finanzierung von Unternehmen zu erleichtern**.
- Zu diesem Zweck **schränkt** das Gesetz für den Aussetzungszeitraum insbesondere ansonsten geltende **Verbote und Anfechtungsmöglichkeiten** in Bezug auf die Rückzahlungen von Darlehen sowie die Bestellung von Sicherheiten **ein**.
- Das gilt selbst für **Gesellschafterdarlehen**. Diese genießen für den Aussetzungszeitraum eine Rangaufwertung und ein Anfechtungsprivileg. Die **Regelung bezieht sich** nur auf die Gewährung und Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, **nicht aber auf die Besicherung** solcher Darlehen.
- Außerdem hat der Gesetzgeber **auch in Bezug auf sonstige Rechtshandlungen** die Voraussetzungen für eine **Insolvenzanfechtung** verschärft.

- Ist Ihr Unternehmen gegen Betriebsunterbrechungen versichert, könnte das auch eine Corona-bedingte **Betriebsschließung** erfassen.
- Es kommt auf den Inhalt der Betriebsunterbrechungspolice an.
- Zudem kann der Ausfall von Schlüsselpersonen gegebenenfalls durch besondere **Ausfallversicherungen** gedeckt sein.
- Angezeigt sind hier **kooperative Lösungen** mit dem Versicherer und eine enge Abstimmung mit dem Versicherer, um Schäden für das Unternehmen möglichst weitgehend zu vermeiden.
- Im Übrigen müssen Versicherungsnehmer versicherungsvertragliche **Anzeige- und Mitwirkungsobliegenheiten** beachten, um die Deckung zu sichern.

- Viele Gesellschaften stehen trotz oder gerade wegen der Corona-Krise vor der Situation, dass sie eine **Gesellschafterversammlung abhalten müssen**.
- Das GmbH-Gesetz schreibt im Grundsatz vor, dass die Gesellschafter bei Gesellschaftsversammlungen **körperlich anwesend** sein müssen. Davon kann die Gesellschaftermehrheit **nicht ohne Zustimmung sämtlicher Gesellschafter abweichen**, wenn es keine abweichende Satzungsregelungen gibt.
- Der Gesetzgeber hat mit Blick auf die COVID-19-Pandemie bestimmt, dass die Gesellschafter **im Jahr 2020** abweichend von der eigentlichen Rechtslage **Beschlüsse auch in Textform (z.B. E-Mail) oder durch schriftliche Stimmabgabe fassen** können, das heißt ohne körperliche Versammlung der Gesellschafter.

Durchführung von Gesellschafterversammlungen (Fortsetzung)

- Unabhängig vom neuen Gesetz **gelten in der Satzung vorgesehene Bestimmungen** über die Einladungsfrist, Beschlussfähigkeit oder Bestimmungen zu Beschlussmehrheiten **fort**.
- Bisher ungeklärt und umstritten ist das **Verhältnis zwischen dem neuen Gesetz und etwaigen Satzungsbestimmungen**, die diesem inhaltlich widersprechen.
- Die neue Regelung enthalten zudem **keine Erleichterung für beurkundungsbedürftige Beschlüsse**.
- Erleichterungen gibt es auch z.B. für (Europäische) **Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen**. Personengesellschaften, insbesondere die **GmbH & Co. KG**, erwähnt das neue Gesetz nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Erleichterungen dort nicht gelten.

Melden Sie sich bei Ihrem gewohnten
Ansprechpartner oder unter:

Telefon: 0541 – 944 22 600

E-Mail: info@pkf-wms.de

Dieser Disclaimer gilt für die gesamte Präsentation, einschließlich aller Folien, der mündlichen Präsentation durch Vertreter der PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer Fragerunden, die auf die Präsentation folgen, alle Ausdrücke sowie zusätzliche Materialien, die wir anlässlich oder in Zusammenhang mit dieser Präsentation verteilen.

Wir haben alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Inhalte der Vorträge und Seminare sind jedoch allgemeiner Natur, beziehen sich nicht auf einen konkreten Einzelfall und ersetzen mithin keine individuelle Beratung. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Eine Verwendung der Informationen liegt im eigenen Verantwortungsbereich des Empfängers. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer beruht sowie für eventuelle Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Die Überlassung der Präsentation erfolgt ausschließlich für den internen Gebrauch des Empfängers und darf ohne Zustimmung der PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer weder publiziert, noch veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

Diese Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Diese muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen..